

Wolfgang Trede •

An das
Bezirksamt Wandsbek
Fachamt Interner Service
Geschäftsstelle Wahlen und Abstimmungen
Schloßstraße 60
22041 Hamburg

Hamburg, 17.9.2018

Widerspruchsbegründung

Der Widerspruch gegen die Zurückweisung des Bürgerbegehrens "Rettet das Freibad Rahlstedt-Wiesenredder" durch das Bezirksamt Wandsbek (Az. W//IS 12/120.95-50) vom 03.08.2018, eingegangen am 06.08.2018 wird wie folgt ergänzend begründet:

I.

Das Bezirksamt Wandsbek verkennt die Rechtsnatur der Anweisung, diese ist eine bloße behördeninterne Maßnahme ohne Außenwirkung; die Beschlüsse zur Einleitung und die während der Durchführung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens erfolgen weiterhin auch formal durch das Bezirksamt Wandsbek.

Die Anweisung ist als bloße interne Maßnahmen jederzeit abänderbar und auch zurücknehmbar, sie erwächst nicht in Rechtskraft. Es ist offenkundig, dass wenn im Laufe des B-Planaufstellungsverfahrens sich Schwierigkeiten ergeben sollten, die die Möglichkeit des Beschlusses jenes Bebauungsplanes beeinträchtigen könnten, dann eine Kommunikation zwischen Bezirksamt und Senatskommission stattfinden wird. Je nach politischer Einschätzung oder aber dem Ergebnis des Abwägungsverfahrens des B-Planaufstellungsverfahrens, ist die die Anweisung erlassene Senatskommission sogar gezwungen, die Anweisung zurückzunehmen.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Anweisung gegen eine Vielzahl von vom Senat und der von ihm beauftragten Senatskommission zu beachtenden Regelungen und Vereinbarungen verstößt.

1. Die Anweisung verstößt gegen den Vertrag für Hamburg – Wohnungsbau vom 08.09.2016 (Fortschreibung der Vereinbarung zwischen dem Senat und den Bezirken zum Wohnungsbau), nachdem die Zuständigkeit für die verbindliche Bauleitplanung bei den Bezirken liegt. Außerdem tragen demnach die Bezirke die Verantwortung für die Abstimmung und Diskussion von

Wohnungsbauvorhaben mit den Bürgern. Dort heißt es unter Punkt 5. Bürgerbeteiligung, „die Belange der ... Bürger sollen ...angemessen berücksichtigt werden, um breit getragene Planungsergebnisse zu erzielen.“

Das angemeldete Bürgerbegehren ist ein besonderer Teil der Bürgerbeteiligung und zwar die einzige Form, bei der am Ende feststeht, für wie viele Bürger die Initiatoren sprechen. Diese vertreten eben nicht nur sich selbst, sie vertreten eine Vielzahl von Bürgern und verfügen daher über eine hohe demokratische Legitimation. Ein breit getragenes Planungsergebnis kann nur mit und nicht gegen ein Bürgerbegehren erreicht werden.

In den weiteren Teilen dieses Vertrages für Wohnungsbau wird wiederholt betont, dass eben nicht der Senat, bzw. eine Senatskommission alleine entscheidet, sondern dass „Sorge dafür (getragen wird), dass die durch die Bezirksversammlungen gefassten Entscheidungen Eingang in das Verfahren finden“. Es sollen also gerade auch keine Anweisungen erlassen werden, bei der die Bezirksversammlungen von vornherein keine eigenen Entscheidungen mehr treffen können. Wenn aber die Bezirksversammlungen eigene Entscheidungen treffen können müssen, müssen diese auch Entscheidungen treffen können müssen, wie sie das angemeldete Bürgerbegehren erstrebt. Im vorliegenden Falle hat es vor Erlass der Anweisung keinerlei Meinungsbildung, geschweige denn eine Entscheidung der Bezirksversammlung Wandsbek gegeben. Diese war auch deshalb gar nicht möglich, da bisher bei einer Vielzahl auch förmlicher Anfragen bereits die Möglichkeit der nunmehr intendierten Bauleitplanung bisher stets verneint wurde. Es hieß stets, es gäbe keine konkreten Pläne, was nachweislich seit Jahren schlicht falsch ist. Die inzwischen bekannte Planung, welche am 18.09. den zuständigen Gremien erstmalig offiziell vorgestellt werden wird, ist so umfangreich, dass sie nur über Jahre hinweg erarbeitet werden konnte. Gleichwohl wurden alle, teilweise sehr konkreten Berichte - auch in den Printmedien - als unwahre Gerüchte zurückgewiesen. Es wurde auch der Vorwurf erhoben, informierte Bürger und Politiker würden damit nur die Bevölkerung verunsichern.

Die Bezirksversammlung wurde so ihrer Mitwirkungsmöglichkeit beraubt.

2. Die Anweisung verstößt gegen den Koalitionsvertrag, 21. Legislaturperiode, Seite 9, in dem es heißt: „Die Koalitionspartner sind sich einig, dass es in bestimmten Einzelfällen, ..., notwendig sein kann, das gesamtstädtische Interesse besonders hervorzuheben und die Umsetzung auf Landesebene zu bewerkstelligen (Evokation/Einzelanweisung). ... Bei Planverfahren, die vor Ort umstritten sind, insbesondere auch, wenn zu diesen Bürgerbegehren betrieben werden, soll gemeinsam mit den Bezirken die lokale Bevölkerung ... eingebunden werden.“

Eine Auslegung der Anweisung derart, dass ein Bürgerbegehren unzulässig werden würde, verstößt gegen den Sinn und Zweck des Vertrages und stellt seine Erfüllung ins alleinige Belieben des

Senates, bzw. einer Senatskommission.

3. Die Anweisung verstößt gegen den Willen der Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft, wie er im Antrag an die Bürgerschaft SPD/Grüne Drs. 21/9279 2017 (konkrete nachhaltige Stadtentwicklung und Schaffung bezahlbaren Wohnraums für Hamburg statt Gefährdung der guten Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und Reduzierung der Bürgerbeteiligung in den Bezirken) zum Ausdruck gebracht wird. Dort heißt es u.a.: „SPD und Grünen ... ist es wichtig, dass die Flächenentwicklung der Stadt sehr eng mit den jeweiligen Akteuren vor Ort, mit den Bürgerinnen und Bürgern verbunden ist. ... Durch die Erarbeitung bezirklicher Wohnungsbauprogramme entscheiden dabei die Bezirke selber, wie sie ihre Wohnungsbauziele erreichen. Im Gegensatz zu früheren zentralistischen Ansätzen führt dieses Vorgehen zu einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung und höheren Akzeptanz vor Ort.“

II.

Das Bezirksamt Wandsbek verkennt den Inhalt der Anweisung, denn es soll nur ein B-Planaufstellungsverfahren nach dem BauGB eingeleitet werden. Dieses ist nach den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften ergebnisoffen, gerade auch in Bezug auf das in der Anweisung explizit genannte Abwägungsgebot, zu gestalten, das Ziel des Bürgerbegehrens ist damit immer noch möglich.

Die Anweisung ist auslegungsfähig und auch auslegungsbedürftig. Ausdrücklich wird in der Anweisung und ihrer Begründung gegenüber dem Bezirksamt Wandsbek die Ergebnisoffenheit des einzuleitenden Verfahrens betont. Dies bedeutet also, dass auch trotz langjähriger und intensiver Vorbereitung der Angelegenheit durch die Bäderland GmbH, auch der Senat nicht weiß und auch nicht wissen kann, wie das Verfahren ausgehen wird. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die im B-Planaufstellungsverfahren in die Abwägung einzustellenden Belange erst am Ende des Verfahrens abschließend auf ihre Vollständigkeit und dann erst auf ihre Gewichtung hin ge- und bewertet werden können.

Einzustellen in die Abwägung sind insbesondere die folgenden Gründe, die gegen die geplante Bebauung in der geplanten Art und Weise sprechen.

1. Es soll ein seit 1950 bestehendes Landschaftsschutzgebiet bebaut werden. Landschaftsschutzgebiete erfüllen durch ihre Lage, Beschaffenheit und Wechselwirkung mit ihrer Umgebung wichtige ökologische Aufgaben für Mensch und Natur. Das Grundstück des Freibades spielt überdies eine wichtige Rolle im geschützten Biotopverbund Große Heide und ist Teil der durch den fortschreitenden Klimawandel für die gesamte Stadt immer wichtiger werdenden Kaltluftzonen.

Diese befördern die Frischluftzufuhr für die gesamte Stadt und sind daher ein wichtiger Teil der sog. grünen Lunge. Gerade auch die Auswirkungen der Bauplanung für den Bebauungsplan Rahlstedt 131 wurden bislang nicht umfassend erfasst und bewertet. Beide Planungen haben Auswirkungen auf dieselbe Kaltluftzone.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Renaturierung der Stellau, erstens nicht dem ursprünglichen Gewässerlauf folgt, sondern um die geplante Bebauung überhaupt zu ermöglichen, die Stellau verlegt und somit an anderer Stelle künstlich neu geschaffen wird und zweitens die Stadt Hamburg bereits seit dem Jahre 2002 hierzu verpflichtet ist. Bereits in der Begründung des Bebauungsplanes Rahlstedt 115 wurde die Renaturierung der Stellau als Ausgleichsmaßnahme festgeschrieben. Seither sind 16 Jahre Untätigkeit vergangen.

2. Im Rahmen des B-Planaufstellungsverfahrens sind nach den Vorschriften des BauGB auch die sozialen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zu beachten. Das Plangebiet grenzt direkt an das RISE-Gebiet Rahlstedt-Ost, wobei das Freibad in der Problem- und Potenzialanalyse mehrfach direkt und indirekt benannt wird, als ein für dieses Gebiet relevanter Faktor. Es ist auch insoweit eine Einbindung der Analyse des genannten RISE-Gebietes geboten.

Es ist daher besonders gründlich zu ermitteln, welche Auswirkungen die geplante Schließung des Freibades und der Bau von bis zu 150 Wohneinheiten auf das RISE-Gebiet haben wird, bzw. die dortige soziale und verkehrliche Situation auf das Plangebiet hat.

Daneben grenzt das Plangebiet an das Gebiet Großlohe, welches ebenfalls eine anerkannte und behördlich bekannte und als problematisch eingestufte Sozialstruktur aufweist. In beiden Gebieten leben überdurchschnittlich viele Menschen, die sich schlicht keine anderen Freizeitmöglichkeiten als die, die das Freibad bietet, leisten können. Dies gilt insbesondere auch für den Umstand, dass das Freibad zu Fuß innerhalb kürzester Zeit erreicht werden kann. Das Hallenbad hingegen ist nur mit dem Bus und nur mit Umsteigen, somit mit finanziellem Aufwand und gerade für Familien mit Kleinkindern erschwerten Umständen erreichbar.

Auch zu berücksichtigen ist die Notwendigkeit, die vorhandene Nutzung des Plangebietes in die soziale Planung der beiden angrenzenden Gebiete einzubinden. Unser angekündigtes Alternativkonzept ist dabei ebenso ergebnisoffen zu prüfen, wie die noch zu konkretisierende RISE-Planung für Rahlstedt-Ost.

Gerade diese besondere Lage des Plangebietes zwischen diesen beiden als sozial problematisch eingestuften Gebieten Großlohe und RISE-Rahlstedt-Ost macht es im Vorwege unmöglich, das Ergebnis der durchzuführenden Betrachtungen der sozialen Auswirkungen dergestalt einzuengen,

dass ein Verzicht auf die geplante Bauplanung ausgeschlossen werden könnte.

3. Damit in einem vernünftigen Verwaltungsverfahren nicht eine Abteilung des Bezirksamts Wandsbek durch ihre Tätigkeit die einer anderen konterkariert, müssen die Auswirkungen dieser Planung auf die wechselseitigen Auswirkungen hin mit den anderen existierenden und im Raum stehenden Planungen betrachtet werden. In unmittelbarer Nähe findet die Planung zum Baugebiet Rahlstedt 131, Bebauung Große Heide mit einem Gewerbegebiet, und Rahlstedt 133, Hegeneck mit weiteren 100 Wohneinheiten, statt. Die mögliche Bebauung der bis in die jüngste Vergangenheit als Pferdekoppel genutzten Wiese Wiesenredder/Ufer Stellau, ist ebenso zu berücksichtigen, wie die der anderen bereits identifizierten sog. Bebauungspotenziale im unmittelbaren Einzugsbereich des Plangebietes.

Auch ohne die Bebauung des Freibadgeländes wird sich u.a. die Einwohnerzahl und der Verkehr aller Art um das Plangebiet herum in den nächsten Jahren stark erhöhen.

Würde man nun also der Auslegung der Anweisung durch das Bezirksamt Wandsbek folgen, wonach das Ziel des Bürgerbegehrens nicht mehr möglich wäre, so würde dies bedeuten, das Bezirksamt Wandsbek reduziert von vornherein in unzulässiger Weise die Möglichkeiten wie das Ergebnis der Abwägung ausgehen könnte. Das Bezirksamt Wandsbek unterstellt somit dem Senat, dieser habe bewusst eine gegen Bundesrecht verstoßende Anweisung erteilt und damit von vornherein die Rechtswidrigkeit (Stichwort Abwägungsausfall) und somit erfolgreiche gerichtliche Anfechtbarkeit des Bebauungsplanes in Kauf genommen. Dies kann aber dem Senat nicht unterstellt werden. Dem Senat ist daher zu unterstellen, dass er bewusst alle Möglichkeiten des Abwägungsprozesses als Ergebnis des angewiesenen Verfahrens ansieht. Auch wenn der Senat und das angewiesene Bezirksamt Wandsbek offenkundig das Ziel des Bürgerbegehrens nicht teilen, so bleibt dieses Ziel weiterhin und bis zum Abschluss des Abwägungsvorgangs, bzw. der Rechtskraft der gerichtlichen Überprüfung des Bebauungsplanes, möglich.

III.

Das Bezirksamt Wandsbek erkennt die Rechte der beteiligten und auch im weiteren Verfahren noch zu beteiligenden Bürger, wenn es eine bloße behördeninterne Maßnahme über die gesetzlich und verfassungsrechtlich ausgestalteten und somit höherrangig geschützten Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte stellt.

Die Anweisung ist auslegungsfähig und auch auslegungsbedürftig. Bei der Auslegung sind sowohl die vorrangige bundesrechtliche Ergebnisoffenheit, als auch die unter I. aufgezeigten Regelungen

und Vereinbarungen zu beachten.

Würde man die Anweisung so eng auslegen, wie es das Bezirksamt Wandsbek getan hat, so würde dies im Ergebnis bedeuten, dass eine bloße behördeninterne Anweisung genügen würde, um die gesetzlich konkretisierten Rechte der Bürger auf Mitbestimmung, so wie sie in den Vorschriften über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide ausgestaltet sind, auszuhebeln. Dies würde im Ergebnis bedeuten, dass die Durchführung eines Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ins Belieben des Senates gestellt wäre.

Dies kann dem Senat der demokratisch verfassten Freien und Hansestadt Hamburg nicht unterstellt werden. Dem Senat kann nur unterstellt werden und nur dies kann das Ergebnis einer Auslegung sein, dass der Senat die (zügige) Erledigung der gestellten Aufgabe, Einleitung eines bestimmten Verfahrens, vom Bezirksamt Wandsbek will. Anderes steht auch nicht in der Anweisung, insbesondere in den Erwägungsgründen.

Der Begründung der Anweisung kann eben auch nicht entnommen werden, dass der Senat in Kenntnis der Existenz des bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Anweisung angemeldeten Bürgerbegehrens gehandelt hat, um genau jenes zu verhindern. Dies würde ansonsten bedeuten, der Senat habe mittels eines internen Verwaltungshandelns sich über die hamburgischen Gesetze hinwegsetzen wollen. Dem Senat ist bei der Auslegung aber genau dies nicht zu unterstellen.

Wie bereits im Schreiben vom 03.08. ausgeführt, sind alle Maßnahmen die geeigneten sein könnten das Ziel des Bürgerbegehrens auch nur zu erschweren, wie z.B. der Verkauf des Grundstückes, bis zum Ende der Unterstützungsfrist einzustellen.

HIER ORIGINAL UNTERSCHRIFT

Wolfgang Trede